



Firma  
Hybrid Innovation GmbH

Ottweilerstraße 7  
40476 Düsseldorf  
**Deutschland**

**Datum:** 14.12.2020  
**Kontakt:** Dr. Wolfgang Bärnthaler  
**Tel.:** +43 (0)50 555-32355, **Fax:** -9532355  
**E-Mail:** duengemittel@baes.gv.at  
**Geschäftszahl:** BAES-DMT-2020-0457-06

## **BESCHEID**

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 02.10.2020, eingelangt am 05.10.2020, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit, gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F. einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Stimulanz - Konzentrat** eingebracht.

## **SPRUCH**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9a DMG 1994, BGBl. Nr. 513/1994 i. d. g. F., die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **Hybrid Innovation - Stimulanz - Konzentrat** als Pflanzenhilfsmittel unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Das Produkt wird aus Torf aus einem Hochmoor hergestellt. Der abgebaute Torf wird in einem ersten Schritt fein vermahlen und mit destilliertem Wasser vermischt. In weiteren Schritten wird die wässrige Suspension mit Ultraschall in die gewünschten Fraktionen aufgetrennt und im Anschluss ausschließlich mit Ultraschall mit verschiedenen Frequenzen desinfiziert. Anschließend wird der Torfauszug nochmals mit Wasser verdünnt und ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Pflanzenhilfsmittel geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **Hybrid Innovation - Stimulanz - Konzentrat**

2.2 Typenbezeichnung: **Pflanzenhilfsmittel, einzelgenehmigt gemäß § 9a DMG 1994**

2.3 Ausgangsstoffe:

**Hochmoortorf, Wasser**

2.4 Typenbestimmende Bestandteile:

**40 % Organische Substanz in der Trockensubstanz**

**24 % freie Huminsäuren**

2.5 Anwendungsbereich, Anwendung:

**Landwirtschaft: Saat- und Pflanzgutbehandlung, Behandlung während der Vegetationsperiode.**

**Die sachgerechte Anwendung mit den kulturartenabhängigen Aufwandmengen ist antragsgemäß eindeutig anzugeben!**

2.6 Sicherheitskennzeichnung: **Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren!  
Spritz- und Sprühnebel nicht einatmen!**

2.7 Lagerung: **Kühl und frostfrei bei +5 °C bis +20 °C lagern!**

3. Bedingungen und Auflagen:

**In der Kennzeichnung, der Produktinformation und der Beschreibung der Wirksamkeit des Produktes dürfen keine pflanzenschützerischen Wirkungen ausgelobt werden**

### **BEGRÜNDUNG**

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 02.10.2020, einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung für das Produkt **Hybrid Innovation - Stimulanz - Konzentrat** gestellt.

Gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 Düngemittelgesetz 1994 gegeben sind, die Erzeugnisse keine Schadstoffe gemäß §7 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 enthalten und die erlaubten Höchstgehalte anderer Schadstoffe gemäß §7 Abs. 2 Z 2 nicht überschritten werden.

Das Pflanzenhilfsmittel erfüllt diese Voraussetzungen unter den im Spruch genannten Auflagen und sonstigen Bestimmungen. Die Kennzeichnungsaufgaben wurden erteilt, da sie zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Haustier, der Fruchtbarkeit des Bodens und des Naturhaushaltes, sowie aus Gründen des Verbraucherschutzes erforderlich sind.

Dem Antragsteller wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben BAES-DMT-2020-0457-03 vom 30.11.2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht und er hatte die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Mit email vom 09.12.2020 korrigierte der Antragsteller die Gehalte der im Produkt enthaltenen organischen Bestandteile und der freien Huminsäuren gegenüber dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens. Die geänderten Gehalte waren in den Bescheid aufzunehmen. Es wurden keine Einwände zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorgebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Produkt hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit nach dem Düngemittelgesetz 1994 geprüft wurde, insbesondere Kennzeichnungsvorschriften die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen (wie z.B. Chemikaliengesetz, CLP, etc.) ergeben, wurden in diesem Bescheid nicht berücksichtigt.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit schriftlich im Postwege einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

